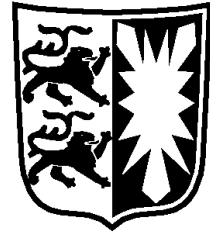


Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nachruf Architekt Eberhard Zell

Der frühere Kammerpräsident Dipl.-Ing. Eberhard Zell ist am 25. November 2012 im Alter von 82 Jahren verstorben. Der Lübecker Architekt war an der Gründung der Architektenkammer im Jahre 1964 maßgeblich beteiligt. Er hat sie von 1971 bis 1975 als Präsident geleitet, zuvor war Eberhard Zell von 1967 bis 1971 Vorsitzender des Städtebauausschusses der Hansestadt Lübeck. In dieser Zeit hat er sich besonders der Fortbildung seines Berufsstandes im Bereich der Städteplanung gewidmet.



B. Perlbach

Durch seine Teilnahme an Jurys von Architektenwettbewerben hat er mit seinem Fachwissen dazu beigetragen, dass bedeutsame Baumaßnahmen erfolgreich vorbereitet werden konnten. Dazu gehörten der Neubau der Musik- und Kongresshalle Lübeck sowie der Umbau mit Erweiterung des St.-Annen-Museums in Lübeck, beide Projekte prägen das kulturelle und

bauliche Erscheinungsbild seiner Heimatstadt Lübeck. Insbesondere für die Belange der Denkmalpflege hat sich Eberhard Zell mit Nachdruck eingesetzt. Als Mitglied in Preisgerichten hat er wiederholt die denkmalpflegerischen Belange gegenüber rein wirtschaftlichen Interessen erfolgreich vertreten. Mit seinem Wirken setzte er höchste Maßstäbe für das ehrenamtliche Engagement in der Gesellschaft. Eberhard Zell wurde vom Bund Deutscher Architekten BDA für sein ehrenamtliches baukulturelles Wirken für die Architekten mit der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt. Für sein außerordentliches Engagement wurde er bereits 1986 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, und im Jahre 2003 mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein dankt Eberhard Zell für seinen Einsatz und sein erfolgreiches Wirken im Interesse ihrer Mitglieder, sie wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

*Uwe Schüler
Präsident*

Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) veröffentlicht

Mit Bekanntmachung vom 31. Januar 2013 wurde die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Bekanntmachungstext sind die RPW 2013 für alle Planungswettbewerbe, die im Bereich des Bundesbaus ab

dem 01. März 2013 ausgeschrieben werden, anzuwenden. Die vollständige Richtlinie finden Sie unter www.bundesanzeiger.de. Bitte geben Sie als Suchbegriff „RPW 2013“ ein, um das gewünschte Dokument zu finden.

Literaturhinweis

Joachim P. Heisel:

Planungsatlas; Paxishandbuch Bauentwurf.

541 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

€ 58,00. (3. Auflage)

Beuth Verlag, Berlin-Wien-Zürich 2013

Als 2004 die erste Auflage des „Heisel“ erschien, wurde das Buch noch herablassend als „kleiner Neufert“ bezeichnet. Inzwischen, nunmehr in dritter Auflage, im Format DIN A4 und fast 550 Seiten umfassend, hat sich das Buch des Lübecker Architekturprofessors Joachim P. Heisel zur echten Konkurrenz des berühmteren, in der 40. Auflage vorliegenden Standardwerkes entwickelt. Dem Anspruch folgend, ein Handbuch für die Praxis zu sein, beschränkt sich der Autor stärker auf alltägliche Aufgaben von Entwurfsarchitekten wie Wohnungsbau, Gaststätten und Hotels, Bauten für Verwaltung, Industrie, Gewerbe und Handel sowie für Erziehung und Bildung, Sport und Verkehr und gewinnt so Spielraum für die inhaltliche Vertiefung zahlreicher Aspekte und die Vermittlung von Zusammenhängen.



Umfangreiche Kapitel beschreiben für zahlreiche Bauaufgaben in gleicher oder ähnlicher Weise geltende Grundsätze für Erschließung, Barrierefreiheit, vorbeugenden Brandschutz und Haustechnik. Alle Ausführungen beinhalten Hinweise auf zu beachtende Regelwerke. Im ersten Kapitel verweist Heisel auf das Planungsrecht und das damit zusammenhängende Bauordnungsrecht sowie die Bedeutung der Gestaltung des Freiraums und macht deutlich, dass jedes Bauwerk immer auch Teil eines größeren Ganzen ist.

Das Buch überzeugt durch seinen klaren, systematischen Aufbau. Zahlreiche Grundrisse und Systemskizzen (z.B. allein sechs Seiten zur Gestaltung von Bädern und Toiletten) sowie Fotos von Projektbeispielen aus aller Welt vermitteln ein anschauliches Bild der Möglichkeiten, die o.a. Bauaufgaben sinnvoll und regelgerecht zu lösen und zugleich ein Höchstmaß gestalterischer Qualität zu erreichen. Vielleicht überholt Joachim P. Heisel in Kürze den „Neufert“...

Prof. Dieter-J. Mehlhorn

ARGE Baurecht: Wie wird abgerechnet, wenn mehrere Planer beschäftigt sind?

Kein Bauvorhaben ohne Architekten und Fachplaner.

Bezahlt werden sie alle nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Streit gibt es häufig, wenn sich mehrere Planer eine Planungsaufgabe teilen, so die Erfahrung der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Klassisches Beispiel ist das Hochhaus. Der Architekt plant das Gesamtwerk, der Fassadenplaner die gläserne Hülle. Planer sollten im eigenen Interesse darauf dringen, dass der Auftraggeber von Anfang an sowohl die Aufgaben klar vertraglich abgrenzt, als auch die Abrechnungsmodalitäten vertraglich regelt. In der Praxis bewähren sich die anrechenbaren Kosten als Abgrenzungskriterium, also beispielsweise zwischen der Fassade einerseits und dem übrigen Gebäude andererseits.

Dieses Abgrenzungskriterium gilt aber nur, wenn es vertraglich vereinbart wurde. Die ARGE Baurecht rät dazu, hier von Beginn an klare Tatsachen zu schaffen. Übrigens kann der Architekt in der Regel mit einer Extra-Honorierung rechnen, denn Paragraph 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI sieht bei zusätzlichem Koordinierungsaufwand wegen mehreren Beteiligten einen entsprechenden Aufschlag vor.

Weitere Informationen zur ARGE Baurecht unter www.arge-baurecht.com

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. lädt ein:

„Basiswissen: Angebote und Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A“

Dienstag, 23. April 2013 – 13:00-17:00 h | IHK Flensburg, Geschäftsstelle Heide

„Erfolgreiche Beteiligung am VOF Verfahren: Ausschreibungsrecherche – Teilnahmeantrag – Lösungsvorschlag – Verhandlung“

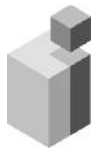
Dienstag, 30. April 2013 - 13:00-17:00 h | IHK Kiel

„VOB/A Praxisseminar für Bieter“

Dienstag, 04. Juni 2013 – 13:00-17:00 h | IHK Lübeck, Geschäftsstelle Norderstedt

„VOL/A Praxisseminar für Bieter“

Dienstag, 11. Juni 2013 – 13:00-17:00 h | IHK Lübeck, Geschäftsstelle Ahrensburg



Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen finden Sie unter www.abst-sh.de. Rückfragen und Anmeldungen unter info@abst-sh.de oder telefonisch an Frau Rühr: 0431 - 98 651 30

Alles, was recht (und Recht) ist ...

... eine Gewissensfrage aus dem beruflichen Alltag, kürzlich an die Geschäftsführerin gerichtet:

„Ich habe mich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt. Das von mir abgegebene Angebot lag an der untersten Grenze der HOAI. Dennoch ging der Auftrag nicht an mich, sondern an meinen Kollegen, der mich um 10 % unterboten hat. Ich betreibe ein kleines Büro und bräuchte den Auftrag dringend. In meiner ersten Wut wollte ich diesen Kollegen der Kammer melden und ein Ehrenverfahren beantragen. Als ich mich beruhigt hatte, wurde mir bewusst, wenn ich diesen Kollegen der Kammer melde, erfährt auch der öffentliche Auftraggeber hiervon, was zur Folge hat, dass ich von diesem öffentlichen Auftraggeber nie mehr beauftragt werde.

Also entschloss ich mich, meinen Kollegen zu unterbieten. Ich stellte aber fest, dass sich das Ganze dann nicht mehr für mich lohnen würde, und ich nahm Abstand davon. Dennoch ist diese Situation für mich unbefriedigend, deshalb wende ich mich an Sie mit der Frage, was erwartet die Kammer von mir, wie ich zukünftig mit solchen Situationen umgehen soll.“

E. G. Beratender Ingenieur

Ich habe zu der Frage von Herrn G. wie folgt Stellung genommen:

„Sie haben sich richtig und vorbildlich entschieden, indem Sie Ihren Kollegen nicht unterboten haben.



secretgarden/photocase.com

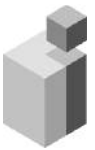
Blieben Sie dieser Entscheidung treu und pflegen Sie weiterhin eine kollegiale Einstellung gegenüber Ihren Kollegen. Es gibt hierfür auch gute Gründe: Die HOAI ist in Deutschland geltendes Preisrecht. Sie ist für jeden verbindlich, der in der HOAI definierte Leistungen vergibt oder erbringt. Sie hat den Zweck, einen Wettbewerb über das Honorar auszuschließen, um Architekten und Ingenieuren ein auskömmliches Einkommen zu sichern. Denn der Gesetzgeber ging mit Schaffung der HOAI davon aus, dass die in der HOAI festgelegten Honorare notwendig sind, um die vom Auftraggeber gewünschten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Der Wettbewerb soll allein in der Qualität der Arbeit stattfinden.

In der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 heißt es: „Zweck der Mindestsätze ist die Vermeidung eines ruinösen Preiswettbewerbs im Bereich Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, der die Qualität der Planungstätigkeit gefährden würde (...). Eine hohe Planungsqualität im Bauwesen dient dem Schutz der Interessen von Bauherren, Nutzern und Eigentümern von Gebäuden aller Art, wie auch dem Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich ihrer baukulturellen Qualität und ihren erheblichen Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger. (...) Insofern können Mindest- und Höchstsätze zum Verbraucherschutz beitragen.“

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder nach der HOAI abrechnen. Insoweit ist die Einhaltung der HOAI eine Berufspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 ArchInglKG. Danach müssen Leistungen nach den geltenden Honorarordnungen abgerechnet werden. Im Kammergesetz sind noch weitere Berufspflichten gesetzlich festgeschrieben, und mit der Abgabe des Unterangebots hätten Sie eine weitere Berufspflicht verletzt,- das Kollegialitätsgebot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 ArchInglKG. Denn es ist unkollegial, dafür zu sorgen, dass ein Berufskollege einen Auftrag nicht erhält.

Unabhängig davon ist ein Unterangebot abzugeben ebenso verwerflich, wie ein Angebot unter den Mindestsätzen der HOAI anzunehmen. Denn der öffentliche Auftraggeber setzt sich über den gesellschaftlichen Willen, der sich aus dem Sinn und Zweck der HOAI ergibt, hinweg. Auch wenn es in der sogenannten guten Absicht geschieht, seiner Behörde einen guten Dienst zu erweisen. Denn die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber besteht darin, für eine qualitativ gebaute Umwelt zu sorgen. Und die Qualität hängt davon ab, dass Architekten und Ingenieure für ihre Arbeit ein auskömmliches Honorar erhalten.

Dieses Honorar ist in der HOAI definiert. Die Nichtbeachtung der HOAI kann man, auch wenn es eine durchaus gewagte These ist, durchaus als Beschaffung eines finanziellen Vorteiles bewerten.



Zurück zu Ihrer Ausgangsfrage, wie Sie sich in Zukunft verhalten sollen:

Grundsätzlich gilt, dass die Kammer keine rechtliche Handhabe gegen die öffentlichen Auftraggeber hat. Wir können öffentliche Auftraggeber nur immer wieder in Gesprächen auf die Bedeutung der HOAI und ihre Einhaltung hinweisen und sie bitten, nicht HOAI-konforme Angebote auszusortieren. Daher ist es erforderlich, dass alle Mitglieder diese öffentlichen Auftraggeber benennen, sodass die Kammer tätig werden kann. Der einfachste Weg – und um solche Situationen für die Zukunft zu vermeiden – wäre, dass alle Mitglieder solidarisch HOAI-konforme Angebote abgeben, sodass die öffentlichen Auftraggeber keine Möglichkeit mehr haben, das „billigste“ Angebot anzunehmen. Ehrlich gesagt kann ich mir eine solche Solidarität nicht vorstellen, da jeder von Ihnen – verständlicherweise – an seine Existenz denken muss.

Insoweit ist es aus meiner Sicht ein geeignetes Mittel, den Kollegen zunächst schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abgabe eines solchen Angebots verwerflich ist und ihn bitten, dieses zurückzunehmen, da er damit eine Berufspflicht verletzt, die ein Ehrenverfahren zur Folge haben kann. Ebenso sollten Sie den öffentlichen Auftraggeber auf die Verwerflichkeit seines Verhaltens und die Bedeutung der HOAI hinweisen, die er durch die Annahme eines Angebots unterhalb der Mindestsätze mißachtet.

Fazit: Es ist ein mühsamer Weg, der aber nur zum Erfolg führen kann, wenn es Ihnen und allen anderen Kollegen darum geht, dass die HOAI immer und überall eingehalten wird.“

Simone Schmid
Geschäftsführerin / Justitiarin

Sachverständigenrecht

© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann

**Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel
AG Hamburg: Vergütung für Auslandsreise
des Sachverständigen? (Beschluss vom
21. November 2011, Az.: 5 C 186/10)**

Leitsatz der Entscheidung

Erteilt das Gericht einem Sachverständigen telefonisch die Weisung, mit der Begutachtung aufgrund von Vergleichsverhandlungen der Parteien noch abzuwarten, erhält der Sachverständige für seine weitere Tätigkeit keine Vergütung.

Sachverhalt / Entscheidungen

In einem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren ging es um ein angebliches Schadensereignis auf einer kleinen „Anglerinsel“ in Nordskandinavien. Zum Schadenshergang sollte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Der Sachverständige teilte nach Betrachtung von Fotografien des Schadensorts den

Parteien und dem Gericht mit, er halte eine eigene Besichtigung für notwendig. Da an der Schadensstelle aktuell erhebliche Kiesaufschüttungen erfolgen würden, die den damaligen Zustand unwiederbringlich zu verändern drohten und aufgrund umfangreicher weiterer Terminplanungen des Sachverständigen in diesem Jahr solle die Besichtigung in den nächsten zwei Wochen durchgeführt werden. Insgesamt sei hierfür ein grob geschätzter Zeitrahmen von zusätzlichen 25 Stunden zur An- und Abreise zzgl. der Reisekosten notwendig. Um entsprechende Reiseplanungen mit Reservierungen von Fährverbindungen durchführen zu können, sollten die Parteien unverzüglich zu der geplanten Vorgehensweise Stellung nehmen. Die Parteien stimmten der Vorgehensweise noch am gleichen Tag zu. Knapp zehn Tage später erreichte den Sachverständigen der Hinweis des Gerichts, die Parteien hätten sich im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Kosten verglichen. Daraufhin erwiderte der Sachverständige, er habe die Schadensstelle bereits besichtigt. Das Gelände sei ausnivelliert worden. Hierüber gebe es ein umfangreiches Vermessungsprotokoll und außerdem auch einen ausführlichen Fotobericht. Abschließend fragte der Sachverständige an, wie bezüglich der entstandenen Kosten weiter verfahren werden solle. Das Gericht erteilte in seiner Antwort dem Sachverständigen den Hinweis, der Umstand, dass sich die Parteien verglichen haben, ändere nichts daran, dass die bis zur Mitteilung über den Vergleich entstandenen Kosten auch abgerechnet werden könnten. Er solle also seinen entstandenen Aufwand abrechnen. Nachdem der Sachverständige nun seine Rechnung vorlegte, teilte ihm das Gericht mit, die in den bisher eingereichten Rechnungen aufgelisteten Kosten könnten so nicht angewiesen werden. Nachdem der Sachverständige seine beabsichtigte Vorgehensweise geschildert hatte, habe es ein Telefonat gegeben, in welchem das Gericht nach den zu erwartenden Kosten bei einer Begutachtung vor Ort gefragt habe. Nachdem der Sachverständige diese in einer Größenordnung von bis zu 4.000,- € beziffert habe, habe das Gericht ihn darauf hingewiesen, zunächst abzuwarten, weil dies mit den Parteien erörtert werden sollte. Sodann seien die Parteien hiervon unterrichtet worden und hätten im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Kosten einen gerichtlich vorgeschlagenen Vergleich geschlossen. Im Hinblick auf den ausdrücklichen Hinweis, zunächst abzuwarten, sei ein Antritt der Reise seitens des Gerichts nicht veranlasst worden. Der Sachverständige solle daher nur die Kosten abrechnen, die ihm ohne den Antritt der Reise bis zur Mitteilung über das Zustandekommen des Vergleichs entstanden seien. Der Sachverständige beantragte daraufhin die richterliche Festsetzung seiner Vergütung. Zum Zeitpunkt des Telefonats mit dem Gericht habe er nach Zustimmung der Parteien bereits verbindliche Buchungen ohne Stornierungsmöglichkeiten für die Fähre hin und zurück sowie für die notwendigen Übernachtungen vorgenommen. Das Telefonat habe sich für ihn nicht als Rücknahme



des Beweisbeschlusses dargestellt. Zudem sei er über den tatsächlichen Stand der Vergleichsverhandlungen vom Gericht nicht weiter informiert worden. Hätte er die Reise nach dem Telefonat storniert und wäre die Besichtigung nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen doch noch erforderlich gewesen, wer hätte dann die entsprechenden Zusatzkosten getragen? Schließlich habe er extra eine eigene Urlaubsreise storniert, um die Begutachtung durchführen zu können.

Das Gericht setzte daraufhin die Vergütung des Sachverständigen auf 1.383,90 € fest (Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 21.11.2011, Az.: 5 C 186/10). Die vom Sachverständigen eingereichten Rechnungen seien insoweit zu kürzen, als sie Leistungen des Sachverständigen nach dem Telefonat mit dem Gericht betreffen würden. Diese Leistungen seien nicht aufgrund gerichtlicher Anordnungen veranlasst gewesen. Wegen des eindeutigen und ausdrücklichen telefonischen Hinweises des Gerichts „er möge mit weiteren Maßnahmen zunächst abwarten“ habe der Sachverständige die Reise nicht antreten dürfen. Soweit der Sachverständige geltend mache, die Reise sei angetreten worden, um die nicht stornierbaren Tickets für die Fähre und die Hotelbuchung nicht verfallen zu lassen, führe dies nicht zu einer Erstattungsfähigkeit dieser Kosten. Das Risiko, dass die Kosten verfallen, hätten insoweit die Parteien getragen. Soweit der Sachverständige ferner geltend mache, die Parteien seien mit der Durchführung der Reise einverstanden gewesen, führe auch dies nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Zwar treffe es zu, dass beide Parteien zu dem vom Sachverständigen vorgeschlagenen Prozedere (Durchführung eines Besichtigungstermins vor Ort) gegenüber dem Sachverständigen noch am selben Tag ihr Einverständnis erklärt haben. Daher konnte der Sachverständige auch die Reservierungen von Fähre und Hotel vornehmen und diese Kosten seien ihm zu erstatten. Eine weitere Vergütung für nach dem Telefonat erfolgte Maßnahmen komme jedoch nicht in Betracht. Schließlich sei auch keine besondere Vergütung nach § 13 JVEG vereinbart worden. Infolgedessen seien bezüglich des Zeitaufwandes gemäß § 8 Abs. 2 JVEG 25 Stunden für die Besichtigung der Unfallstelle (d.h. eine Vergütung in Höhe von 2.231,25 €) in Abzug zu bringen. Weiter seien Verpflegungskosten in Höhe von 62,- €, Parkticketkosten in Höhe von 18,14 € und Mautgebühren in Höhe von 44,47 € abzuziehen.

Sachverständigenpraxis

Ein sicherlich nicht ganz alltäglicher Fall! Begutachtungen im Ausland gehören bei den wenigsten Sachverständigen zum Tagesgeschäft. Sie erfordern einen besonderen Planungsaufwand und sind mit erheblichen Kosten verbunden. Es ist vorbildlich, dass der Sachverständige im vorliegenden Fall aufgrund einer zu befürchtenden „Beweisvereitelung“ bzw. einer dauerhaften Veränderung der tatsächlichen Gege-

benheiten sofort gehandelt hat. Er hat auch die Parteien und das Gericht umgehend in seine Überlegungen einbezogen und zur Ermöglichung der Reise einen privaten Urlaub storniert. Das zeigt hohes Engagement und eine erfreuliche Eigeninitiative! Dann kam es jedoch zu dem folgenschweren Telefonat mit dem Gericht, das wohl als Weisung im Sinne des § 404a Abs. 1 ZPO („Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen“) einzuordnen sein dürfte. Selbstverständlich gab die Kostenschätzung des Sachverständigen dem Gericht Anlass mit den Parteien über einen Vergleich zu verhandeln. Allerdings hätte das Gericht den Sachverständigen über den Stand dieser Verhandlungen fortlaufend unterrichten müssen. Demgegenüber hätte der Sachverständige aufgrund des Telefonats vor Reiseantritt unbedingt auch selbst mit dem Gericht das weitere Vorgehen (Stornierung oder Durchführung der Reise) besprechen müssen. Dieser Fall zeigt, dass gerade dann, wenn eine Begutachtung unter erheblichem zeitlichen Druck durchgeführt werden muss und voraussichtlich erhebliche Kosten entstehen, eine direkte und auch mehrfache Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem besonders wichtig ist.

Ist die Vergütung für Bauzeichner und Bauzeichnerinnen in der Lehre angemessen?

– Eine Orientierungshilfe für unsere Mitglieder

Entscheidet sich ein junger Mensch für einen Lehrberuf, dann mag es dafür allerlei Gründe geben. Ein Lehrberuf eröffnet eine Lebensgrundlage. In Deutschland hat dieser Ausbildungszweig seinen festen Platz in der Bildungswelt, und der Erfolg der deutschen Wirtschaft wird nicht zuletzt auf diese Tradition zurückgeführt. Wir haben damit vielen anderen europäischen Ländern etwas voraus: Eine Lehre ist eine Ausbildung mit einem angemessenen theoretischen und einem umfangreichen praktischen Teil mit einer intensiven Einführung in das Berufsleben im Unternehmen. So ist es auch mit dem Beruf des Bauzeichners oder der Bauzeichnerin. Andere Länder schicken die jungen Leute in dieser Zeit auf eine „Hochschule“, auf der sie dann nur in der Theorie diesen Beruf erlernen sollen. Deutschland tut gut daran, diese ihr eigene Berufsausbildung nicht im Zuge des Bologna-Prozesses und der Pisa-Diskussion zu opfern.

Der praktische Teil im Unternehmen sichert den jungen Leuten meist eine solide Ausbildungsgrundlage, und sie bekommen für die Ausbildung eine Vergütung. Diese steigt von Jahr zu Jahr mit den Einsatzmöglichkeiten im Unternehmen.



Im Rahmen einer Umfrage in den Architektur- und Ingenieurbüros in Schleswig-Holstein zur Organisation der Ausbildung von Bauzeichnern wurde auch die Frage nach der Vergütung gestellt. Es gab einen Artikel im Presseorgan der AIK SH. Die Fragebögen konnten im Internet der AIK SH abgerufen werden.

Von den insgesamt 36 eingeschickten Fragebögen hatten 18 Büros die Frage nach der Vergütung beantwortet. Hier die Ergebnisse:

	Mittelwert	Minimal	Maximal	HK
1. Lehrjahr	470	350	695	476
2. Lehrjahr	577	500	736	615
3. Lehrjahr	690	600	800	754

Die IKH hat Vergütungen für Bauzeichner und Bauzeichnerinnen veröffentlicht, die inflationsbereinigt in der Tabelle wiedergegeben sind. Der Mittelwert der

Umfragestichprobe liegt im ersten Lehrjahr etwas unter dem von der IHK empfohlenen Wert. Zwei Drittel der Büros im zweiten Lehrjahr und gar 81% der Büros im dritten Jahr zahlen weniger als den von der IKH empfohlenen Wert. Zwar mögen die Lebenshaltungskosten im Flächenland Schleswig-Holstein relativ gering sein, es fallen jedoch Fahrtkosten zum Ausbildungsplatz und zur Berufsschule bei lediglich drei Berufsschulen im Land in zunehmend hohem Maße an. Natürlich muss die Ausbildungsvergütung angemessen und für das Unternehmen darstellbar sein. Aber auch die Belange der jungen Menschen, in deren Zukunft wir investieren müssen, sollen gebührend berücksichtigt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf den Tarifvertrag ASIA.

Dr.-Ing. Günther Schall, Sprecher des Kompetenzfeldes „Aus- und Fortbildung“ im Hauptausschuss der AIK SH

Fortbildung

Do. 30.05.2013

09.00 - 16.30 Uhr
Bad Bramstedt
Mercure Hotel Köhler Hof

Seminargebühr:

155,00/165,00/195,00 €

Referenten:

Professor Dipl.-Ing. Architekt
Ingo Gabriel, Dipl.-Ing.
Architekt Martin Mohrmann
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schäden an Holzkonstruktionen

**Aus der Reihe Positionierung – Profilierung – SPEZIALISIERUNG
„Holzbaukonzepte für anspruchsvolle Bauaufgaben im Bestand“**

Wir sprechen mit dieser Veranstaltung Architekten und Ingenieure an, die sich mit besonderen, fachlich anspruchsvollen Bauaufgaben befassen. Schneller bauen, energieeffizient – vielleicht sogar energieautark, mit maximaler Flexibilität für Erweiterungen oder Umnutzung, mit neuester Haustechnik – die Anforderungen an Bauten ändern sich rasend schnell. Es wird deutlich, man baut nicht mehr für 100 Jahre. Der demographische Wandel offenbart dies unerbittlich. Wohnraum ist genug da, Nutzungsprofil, Gestaltung und Energiekonzept entsprechen aber den Anforderungen nicht mehr. Wir brauchen mehr Flexibilität und Attraktivität. Hier fangen die kreativen Holzbaukonzepte an: drüber, drauf und dran – vom Entwurfskonzept über die Konstruktion zum Detail und der Ausführung. Wir suchen Lösungen für zukunftstaugliche Architekturen. Ein baupraktisches Seminar rund um das Ergänzen, Erneuern, technologische und gestalterische Spielräume in Holz: die Qualität einer Gebäudehülle, die Dämmung mit Energiegewinn verbindet. Wie muss die Haustechnik darauf reagieren und ausgelegt werden. Viele Fragen, viele Antworten und gebaute Beispiele.

Inhalte

- Potentiale und Synergien zwischen Alt und Neu
- typische und besondere Bauaufgaben • entwurfliche/konstruktive Umsetzung an Beispielen
- Nachhaltigkeitsbetrachtungen und Ökobilanzen

Konstruktiver Holzbau

- Bauarten und Systeme • Tragwerk und Gestalt • Holzbautechnik - Ausführungen, Brand- und Schallschutzaspekte • Holzbauspezifische Gestaltungselemente

Energetische Versorgungskonzepte

- energiegewinnende Gebäudehüllen • Wärmespeicher und sommerlicher Wärmeschutz
- Auslegung und Integration von Heiz- und Lüftungstechnik



Aufstockung, Architekten:
Anarchitekon GmbH
CH-Basel

22.04.2013

09.00-ca. 16.30 Uhr
Altes Stahlwerk,
Business & Lifestyle Hotel
Rendsburger Str.e 81
24537 Neumünster

Vorankündigung

Das Holzbauzentrum Schleswig-Holstein startet mit dem Fachkongress **HOLZ-(modul)-BAU | Wirtschaftlich – schnell – flexibel – nachhaltig** die Veranstaltungsreihe „Schleswig-Holsteinische-Holzbautage“
Kooperationspartner: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen (Arge), Baugewerbeverband Schleswig-Holstein, Fachhochschule Lübeck, ZEBAU, Dachverband der Dachdecker Schleswig-Holstein

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid